

Staatsanwaltliche Diversionsmaßnahmen

Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer im Straf-RS des Artikel 17, Punkt 2.2, Artikel 18, Punkt 2.2 und Artikel 19, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen (11. Hauptstück, Diversion) im Sinne der §§ 198 ff. StPO ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des Tatausgleichs (§ 204 StPO) auch die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1 % der Versicherungssumme. Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 1,5 % der Versicherungssumme.